

Mitteilung Nr. MIT- StVV – FS 57/2025		
zur Anfrage nach § 39 GOSTVV des Einzelstadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS - 57/2025 Muhlis Kocaaga Die Linke 18.08.2025 Haushaltskürzungen bei sozialen Dienstleistungen	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Die Kürzungen des neuen geplanten Haushalts betreffen vor allem soziale Projekte im Kinder- und Jugendbereich, aber auch in der Pflege und Eingliederungshilfe.

Die Linke in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven fragt den Magistrat:

1. Wie wird sichergestellt, dass grundlegende soziale Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Pflege weiterhin ausreichend zur Verfügung stehen?

II. Der Magistrat hat am beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Wie wird sichergestellt, dass grundlegende soziale Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Pflege weiterhin ausreichend zur Verfügung stehen?

Antwort: Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe bundesweit verpflichtend geregelt. Zuständig für die Umsetzung und Finanzierung der wesentlichen Aufgaben aus diesem Gesetz ist die Kommune als örtlicher Träger der Jugendhilfe. Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehören vor allem die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, die Förderung der Erziehung in der Familie, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung, Hilfe für junge Volljährige sowie die Durchführung von anderen Aufgaben der Jugendhilfe wie vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren, Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche.

Alle Aufgaben im SGB VIII sind Pflichtaufgaben. Eine große Anzahl von Leistungen wie z.B. die Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder eine Hilfe zur Erziehung sind für die Anspruchsberechtigten mit einem individuellen Rechtsanspruch versehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Rechtsansprüche zu erfüllen und entsprechende Leistungen aus dem kommunalen Haushalt zu gewähren. Für andere Leistungen wie z.B. die Jugendarbeit oder die Förderung der Erziehung in der Familie gibt es die Verpflichtung zur Sicherstellung

einer entsprechenden Infrastruktur. Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht ein Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu, dieser wird jedoch durch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) begrenzt. Im bisherigen Haushaltsbeschluss sind keine Kürzungen in diesem Bereich vorgesehen.

	2024	2025	Differenz
6451 Allgemeine Jugendhilfe	9.952.250,00 €	10.141.560,00 €	189.310,00 €
6457 Hilfen zur Erziehung	38.299.010,00 €	63.120.470,00 €	24.821.460,00 €
6470 Kinderförderung	58.044.990,00 €	55.681.000,00 €	- 2.363.990,00 €
6472 Kinderförderung in Schwerpunkteinrichtungen	4.072.900,00 €	4.142.130,00 €	69.230,00 €
6480 Frauenförderung	444.180,00 €	421.770,00 €	- 22.410,00 €
6560 Jugendförderung	3.029.090,00 €	2.987.680,00 €	- 41.410,00 €
	113.842.420,00 €	136.494.610,00 €	22.652.190,00 €

Gründe für die Abweichungen bei 6470:

1,8 Mio weniger für Maßnahmen in Kitas Ukraine

0,8 Mio weniger aufgrund Coronaansatz Streichung

Gründe für die Abweichungen bei 6480:

Kürzung Verpflegungskosten

Gründe für die Abweichungen bei 6560:

0,05 Mio Konzept Haus der Jugend

0,06 Unterhaltung Maschinen und Geräten

Ausgehend von den Leistungen des Sozialamtes ist hervorzuheben, dass die Hilfe zur Pflege (HzP) sowie die Eingliederungshilfe (EGH) nicht dem Bereich der sozialen Projekte zuzurechnen sind. Es handelt sich hierbei um gesetzlich verankerte Leistungsansprüche.

Diese Leistungen werden allen anspruchsberechtigten Personen weiterhin in vollem Umfang gewährt, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind daher von den im Haushaltsplan vorgesehenen Kürzungen nicht betroffen. Dies gilt gleichermaßen für die damit verbundenen sozialen Dienstleistungen.

Wie den Haushaltsansätzen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 zu entnehmen ist, wurden bei den Leistungen Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe keine Kürzungen vorgenommen. Vielmehr ergibt sich für 2025 eine Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr.

Ausgaben	2024	2025	Veränderung
Hilfe zur Pflege	7.025.940,00 €	7.142.390,00 €	+116.450,00 €
Eingliederungshilfe	59.606.040,00 €	60.593.420,00 €	+ 987.380,00 €

Grantz

Oberbürgermeister